

310. Münster den 22. September 1724. (S. d. Kriegs-
Vorspann.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof
zu Münster ic.

Zur fernern Verhütung der, auf dem jüngstgehaltenen
Landtage gerügten, mißbräuchlichen Aufbietungen der Un-
terthanan zu Kriegs-Vorspanns-Leistungen, wird landes-
herrlich verordnet:

1. daß die zur Landesregierung hinterlassenen Gehei-
menrätthe künftig nur dann eine Spann-Ordnung kriegsfolg-
lich erlassen sollen, wann solches „in Kriegs- oder allge-
meinen ohnentberlichen Landesangelegenheiten“ nöthig
sein wird;

2. daß die Beamten und Lokal-Beörden die Amts-
eingefessenen nur dann kriegsfolglic aufbieten und zu
Spannföhren anhalten dürfen, wenn solches von den Ge-
heimen- und Kriegs-räthern ausdrücklich befohlen worden,
oder sonst in vorfallenden Kriegs- u. a. nöthigen Lan-
des-Sachen unvermeidlich ist;

3. daß jedem Kriegsfolge-pflichtigen Eingefessenen ein
besonderes Büchdeln angeschafft und in dasselbe eine jede
an ihn gerichtete Aufbietung, mit Angabe ihres Datums,
ihres Zweckes und ihrer Veranlassung, eingeschrieben wer-
den muß, und

4. daß die zur Kriegsfolge aufgegebenen Spannföh-
ren, gegen alles Herkommen, ferner nicht mehr außer
Landes zwangsweise mitgenommen werden dürfen, son-
dern nur bis zu den gewöhnlichen Abführungsorten zu die-
sen verpflichtet sein sollen.

311. München den 27. Januar 1725. (B. 2. h. Thor-
sperrre zu Münster.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof
zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Die für die Hauptstadt Münster am 11. Mai 1723
festgesetzte Thor-Sperr-Ordnung wird in Rücksicht der
Schließungs- und Oeffnungs-Zeit der Stadthore durch
die Militär-Behörde, dahin abgeändert, daß alle Thore
in den verschiedenen Winter- und Sommermonaten Abends

um 4 Uhr und um 9 Uhr geschlossen, resp. drei dersel-
ben den nächstlich Ein- und Auspassirenden bis 9 Uhr
und bis Mitternacht, gegen Erlegung des gewöhnlichen
Sperrgelbes, von 6 Pf. für jede Person und von 12 Pf.
für jedes Pferd, geöffnet werden sollen.

Bemerk. Am 18. Februar 1764 (E. 4. b.) ist das vor-
bezeichnete Reglement, mit den Abänderungen landes-
herrlich erneuet worden, daß 4 Stadthore nächstlich,
gegen einen auf 7 und resp. 14 Pf. gesteigerten Sperr-
gelbsatz, geöffnet werden sollen.

312. Bonn den 26. Mai 1725. (A. 6. b. Prozeß in
deutscher Sprache.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof
zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Bei dem münster'schen geistlichen Hofgericht soll der
bisher in lateinischer Sprache geführt werdende Prozeß
in causis civilibus künftig in der den Unterthanan ver-
ständlicheren deutschen Sprache stattfinden, und wird der
geistliche Hofgerichts-Official, sowohl zur Handhabung
dieser Vorschrift, als aller übrigen Bestimmungen der
geistlichen Hofgerichts-Ordnung, rücksichtlich der Beschleu-
nigung der Rechtsprüche, der Beschränkung der Schrift-
sätze der Partheien und der Nichtüberschreitung der gleich-
zeitig neuerdings festgesetzten Sporteln, angewiesen.

313. Münster den 23. März 1726. (A. 6. h. Fremde
Kriegsdienste.)

Die Landes-Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Der Eintritt der Unterthanan in fremde Kriegsdienste
und die heimliche Btheiligung der Erstern an Beförde-
rungen ausländischer Kriegserwerbungen, wird, bei den
obwaltenden bedenklichen Zeitumständen, wiederholt und
unter Androhung der Güter-Confiskations-, sowie schwe-
rer, sogar peinlicher Leibes-Strafe verboten; zugleich wer-
den die zu Kriegsdiensten Lusttragenden und waffenfähigen
Unterthanan angewiesen, sich zur Anwerbung unter die
landesherrlichen Truppen zu melden.

Bemerk. Dergleichen Verbote sind fernerhin mehrfach erlassen, jedoch in dieser Sammlung nur dann angezeigt worden, wenn sie ein besonderes anderweitiges Interesse haben.

314. Bonn den 3. Januar 1727. (B. 2. b. Jagd-Frevel.)

Element August, Churfürst zu Köln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Das unterm 23. October 1721 (Nr. 299 d. C.) erlassene Jagd-Edikt, soll nicht nur streng und allgemein gehandhabt und beachtet werden, sondern es müssen auch bei ferneren (während der Abwesenheit des Landesherrn eingerissenen) Ueberschreitungen der den adlichen Landfassen zustehenden Befugnisse zur kleinen Jagd, mittelst Fällung des groben Wildes, dergleichen Contraventoren, im Vetreuungsfall „sodort corporaliter arrestirt“, und an die nechst angelegene Amtshäuser zur Haft gebracht, sonst aber dem Fiskus zur Verhängung der ediktmäßigen Strafe angezeigt werden.

315. Münster den 21. Januar 1727. (A. 6. b. Deserteure.)

Die Landes-Regierung.

(In landesherrlichem Namen.)

Bekündigung eines General-Vardens für diejenigen Deserteure von den münster'schen Kriegstruppen, welche sich, vor Eintritt des nächsten Oster-Festes, bei ihren Regimentern und Compagnien freiwillig wieder eintunden. Die diesen General-Varden nicht benutzenden und alle fernere Ausreißer sollen für meineidige Edelme erklärt, ihre Namen an den Galgen geschlagen und im künftigen Erztappungsfall mit dem Stränge vom Leben zum Tode gebracht werden ic.

Bemerk. Dergleichen Strafnachlass-Verheißungen für zurückkehrende Deserteure, sowie für die, behufs Umgehung ihrer Kriegsdienstleistung ausgewanderten und heimkehrenden Unterthanen, sind von Zeit zu Zeit fernerhin verkündigt, jedoch, in so fern sie kein anderweites Interesse haben, in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

316. Bonn den 7. April 1727. (A. 6. b. Straßen-Polizei zu Münster.)

Element August, Churfürst zu Köln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Bei der Unzulänglichkeit und Nichtbeachtung der von den landesherrlichen Regierungsvorfahren erlassenen Verordnungen wegen Reinigung und Instandhaltung der Straßen, sowie der Rinnen und Abflußkanäle in der Hauptstadt Münster, wird desfalls erneuernd und weiter (im Wesentlichen) Folgendes bestimmt:

1. Jeder Einwohner der Stadt, ohne alle Ausnahme, muß wöchentlich zweimal am Samstag und Mittwoch Abend, und wenn diese Feiertage sind, am Abende vorher, so weit sich eines jeden Wohnung und „Gerechtigkeit erstreckt“, die Straßen und Rinnen reinigen, und den Koth möglichst nahe an den Häusern zusammenschlagen lassen, von wo der angestellte Kärner den Koth jeden Samstag Abend wegnehmen und außerhalb der Stadt bringen soll. Jede Säumnis eines Einwohners in Reinigung der Straßen und Rinnen, sowie eine unterlassene Aufhäufung des Kothes, soll von dem Kärner dem Plasmajor angezeigt und durch Militair-Erektion die Nachholung des Versäumten, sowie die verwirkte Strafe, prompt bewirkt und beigetrieben werden.

2. Nachlässigkeit des Kärners in Abführung des Kothes, muß gleichmäßig von den Hausbesitzern, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, angezeigt und dem Ersten sofortige Nachholung des Versäumten und 3 Schillinge Strafe aufgelegt werden.

3. Behufs Unterhaltung des durchgehends verbesserten Straßepflasters, soll der dazu bestellte Werkmeister, alle von ihm zu ermittelnde Reparaturen desselben, sofort auf Kosten der anschießenden Hausbewohner (welche die desfallsigen Ausgaben eventuell an den Pachtgeldern kürzen, oder in Concursfällen der Hauseigenthümer, wegen dieser Ausgaben ein Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern genießen sollen) bewirken, wobei den Einwohnern die Hergabe der Materialien in Natura freistehen soll.

4. Nur der angeordnete Straßepflaster-Meister darf die nöthigen Reparaturen bewirken.